

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

43. Stück, 01.02.1913

# Gesehblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 1. Februar 1913.) 43. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 95. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Januar 1913, betreffend Abänderung der Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen in der Stadtgemeinde Rüstingen (den ehemaligen Gemeinden Bant, Neuende und Heppens) vom 24. April 1900.
- N<sup>o</sup> 96. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Januar 1913 zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.

### N<sup>o</sup> 95.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen in der Stadtgemeinde Rüstingen (den ehemaligen Gemeinden Bant, Neuende und Heppens) vom 24. April 1900.

Oldenburg, den 17. Januar 1913.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 3. September 1891, betreffend Abänderung der Artikel 8 und 80 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873, wird im Höchsten Auftrage folgendes bestimmt:

1) Der § 1 Abs. 2 der Ministerialbekanntmachung vom 24. April 1900, betreffend das polizeiliche Meldewesen in den inzwischen zur Stadtgemeinde Rüstingen vereinigten ehemaligen Gemeinden Bant, Neuende und Heppens, erhält folgende Fassung:



„Der vorübergehende Aufenthalt ist, sofern es sich nicht um Reichsausländer handelt, nur dann zu melden, wenn er eine Woche überschreitet.“

2) Im § 3 derselben Bekanntmachung wird als Abs. 2 eingeschoben:

„Der Zuzug von Reichsausländern ist innerhalb eines Tages anzumelden.“

Oldenburg, den 17. Januar 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

### N<sup>o</sup>. 96.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 17. Januar 1913.

Im Höchsten Auftrage werden zur Anlage 1 der mit der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., die nachstehenden Ergänzungen und Änderungen angeordnet.

Oldenburg, den 17. Januar 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

## Ergänzungen und Änderungen der Anlage 1 zu den Bestimmungen, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

a) Veranlaßt durch Änderungen der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung.

### I a. Sprengstoffe, 1. Gruppe.

In das Güterverzeichnis aufzunehmen:

- 1) hinter Gesteins-Siegenit,  
„Kohlen-Siegenit.“
- 2) hinter Titanit IV:  
„Titanit V“  
„Tunnelit, auch mit den angehängten  
Zahlen I, II, III usw.“
- 3) hinter Präposit  
„Kotpulver, auch mit den angehängten  
Zahlen I, II, III usw.“

### I c. Zündwaren und Feuerwerkskörper.

Im Absatz (2) d) γ) Verpackung ist bei dem Artikel Knallkorken hinter dem dritten Satz nach „schließen“ einzufügen:

„Korke, die nicht mehr als 0,03 g Zündsatz in Form von Zündblättchen enthalten, dürfen aufeinander gesetzt und durch mehrfache Einwickelung in starkes Packpapier in Rollen festgelegt werden, die in Schachteln mit übergreifendem Deckel so festzulegen sind, daß sie sich nicht verschieben können.“

### II. Selbstentzündliche Stoffe.

- 1) unter Ziffer 6 des Güterverzeichnisses und in der Fußnote dazu hinter „Holzkohle“ einzuschalten:

„und Lederkohle“;

2) hinter Ziffer 8a des Güterverzeichnisses aufzuzunehmen:

8b „Gummi, gemahlen (Gummistaub)“  
und in der Verpackungsvorschrift hierzu  
in Absf. (2) hinter 8 a einzuschalten „8 b“.

b) Sonstiges.

- 1) der Verpackungsvorschrift (2) für d der 3. Gruppe der Sprengmittel und c (1) für die 2. Gruppe der Schießmittel in fettem Drucke anzufügen:  
„Zur Ausfuhr über See bestimmtes Kornpulver in dichten Fässern bis höchstens 10 kg Inhalt braucht nicht zuvor in Säcke geschüttet zu sein.“
- 2) in der Verladungsvorschrift B 4 zu IV. Giftige Stoffe, die Worte zu streichen „die der Ziff. 5 auch von sauren Salzen,“